

Reglementierung der Kommunikationswege bei ethischen Anliegen

Inhalt

1. Zielsetzung.....	2
2. Vertraulichkeit und Ausbleiben von Repressalien	2
3. Reichweite.....	2
4. Rollen und Zuständigkeiten.....	2
5. Behandlung der Anzeige.....	3

	REGLEMENTIERUNG DER KOMMUNIKATIONSWEGE BEI ETHISCHEN ANLIEGEN	Code:	CIE CO CP M 03
		Überarbeitung:	01
		Seite:	2 von 3

1. Zielsetzung

CIE Automotive, S.A. (im Folgenden „CIE“) hat Kommunikationswege eingesetzt, die es ohne Ausnahme allen Vorstandsmitgliedern, führenden Angestellten, Angestellten und Arbeitnehmern aller zu CIE Automotive, S.A. gehörigen Unternehmen ermöglichen, Unregelmäßigkeiten oder jegliche Nichterfüllung des internen professionellen Verhaltenskodex von CIE (im Folgenden der „**Verhaltenskodex**“), sowie alle gegen die Gesetzgebung verstoßenden Verhaltensweisen, die gegebenenfalls eine strafrechtliche Haftung von juristischen Personen nach sich ziehen können, zu melden.

Bei den von CIE bereitgestellten Kommunikationswegen handelt es sich um Folgende:

- Elektronischer Kommunikationsweg bei ethischen Anliegen:
whistleblowerchannel@cieautomotive.com
- Schreiben per Post an die Erfüllungsabteilung unter der folgenden Adresse:
Alameda Mazarredo 69, 8º. C.P. 48009 Bilbao (Vizcaya), Spanien.
- Informationen und Kommunikationsweg im Intranet und auf der Unternehmenswebsite.

Ziel dieses Dokuments ist die Reglementierung der besagten Mechanismen.

2. Vertraulichkeit und Ausbleiben von Repressalien

Bei der Nutzung von jeglichem der drei zur Verfügung gestellten Kommunikationswege ist in jedem Fall die Identität des Anzeigestellers anzugeben. Unbeschadet dessen bewahrt CIE die höchste Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität des Anzeigestellers, die dem Angezeigten nicht genannt werden darf.

Repressalien gegen Personen, die gutgläubig die bereitgestellten Kommunikationswege genutzt haben, um über mögliche Unregelmäßigkeiten in Kenntnis zu setzen, werden nicht toleriert.

Personen, die eine Anzeige im Zusammenhang mit der Nichterfüllung des Verhaltenskodex erstatten, müssen über angemessene Indizien verfügen, welche die Behauptung erlauben, dass die dargelegten Informationen auf ein bedeutendes Problem hinweisen.

Behauptungen, die nachweislich in bösgläubiger Form und in dem Wissen, unaufrichtig zu handeln, getätigt werden, können die von CIE für erforderlich erachteten rechtlichen Schritte nach sich ziehen.

3. Reichweite

Die bereitgestellten Mechanismen wurden eingerichtet, damit alle zur Organisation gehörigen Personen Unregelmäßigkeiten oder Verstöße melden können, die gegen die Ethik oder die Integrität bzw. gegen die im Verhaltenskodex festgesetzten Richtlinien verstoßen.

4. Rollen und Zuständigkeiten

Die Mitteilung oder Anfrage muss die erforderlichen Informationen zur Identifikation der mitteilenden Person und die Beschreibung der Anfrage bzw. Mitteilung umfassen. Die Bearbeitung der Mitteilungen und Anfragen obliegt der Erfüllungsabteilung. Die Überprüfung und Bearbeitung erfolgt vertraulich. Die Daten der Beteiligten werden gemäß den Vorgaben dem gültigen Datenschutzgesetz des jeweiligen Landes verarbeitet.

Herausgegeben und überprüft: Erfüllungsabteilung	Genehmigt: Kommission für unternehmerische Gesellschaftsverantwortung	Datum: Dezember 2015
---	--	----------------------

	REGLEMENTIERUNG DER KOMMUNIKATIONSWEGE BEI ETHISCHEN ANLIEGEN	Code:	CIE CO CP M 03
		Überarbeitung:	01
		Seite:	3 von 3

Die Existenz dieser Kommunikationswege liegt in der Verantwortung der Kommission für unternehmerische Gesellschaftsverantwortung von CIE. Die Erfüllungsabteilung ist für deren Verwaltung, Unterhaltung und Aktualisierung zuständig.

Alle getätigten Anzeigen werden erfasst und von der Erfüllungsabteilung analysiert. Diese entscheidet fallabhängig über die jeweilige Vorgehensweise. In jenen Fällen, in denen Anzeigen per Post oder auf sonstigen Wegen über die interne Prüfungsabteilung eingehen, ist diese verpflichtet, die Erfüllungsabteilung über die Anzeige in Kenntnis zu setzen.

5. Behandlung der Anzeige

Wenn eine Anzeige auf einem Kommunikationsweg bei ethischen Anliegen eingeht, entscheidet die Erfüllungsabteilung abhängig von ihrer Relevanz bzw. Natur über die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen. Wenn eine Überprüfung nicht für zweckmäßig erachtet wird, registriert die Erfüllungsabteilung die Anzeige und teilt die Beschlussfassung an den Anzeigsteller mit.

Wenn hingegen beschlossen wird, hinsichtlich einer eingegangenen Anzeige weitere Ermittlungen anzustellen, definiert die Erfüllungsabteilung den Plan zur weiteren Vorgehensweise. Die Ermittlungen können durch die Erfüllungsabteilung selbst, durch die interne Prüfungsabteilung oder durch Delegation an eine für zweckmäßig erachtete Person durchgeführt werden. Die mit den Ermittlungen beauftragte Person kann nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden der Kommission für unternehmerische Gesellschaftsverantwortung, des Sekretärs des Vorstands und des Leiters der Erfüllungsabteilung externe Auditoren oder sonstige Berater beauftragen, die sie bei den Ermittlungen und der Analyse der Ergebnisse unterstützen.

Die die Ermittlungen durchführende Instanz ist befähigt, mit der Quelle der Anzeige zum Zwecke der Einholung weiterer Einzelheiten zu interagieren, um so die Ermittlungen angemessen und zweckmäßig weiterzuführen.

Nach Abschluss der Ermittlungen ist ein angemessen detaillierter Bericht mit einer eindeutigen Aufstellung der Tatsachen auszustellen. Ein Kopie desselben ist an alle Mitglieder der Erfüllungsabteilung auszuhändigen. Der besagte Bericht muss mindestens folgende Informationen umfassen:

- ✓ Die eingegangene Anzeige.
- ✓ Die zur Ermittlung eingesetzten Verfahren.
- ✓ Die dokumentierten Ergebnisse der Ermittlungen.
- ✓ Gegebenenfalls empfohlene Korrekturmaßnahmen.

Die Erfüllungsabteilung muss den erhaltenen Ermittlungsbericht überprüfen und in Abhängigkeit vom Ergebnis des Berichts die zu ergreifenden Maßnahmen festsetzen. Die endgültige Genehmigung der Korrekturmaßnahmen obliegt der Kommission für unternehmerische Gesellschaftsverantwortung.

Es ist in jedem Falle ein Protokoll vorzulegen, in dem eine Aufstellung aller eingegangenen Anzeigen verzeichnet ist, und zwar unbeschadet dessen, ob diese untersucht wurden oder nicht. Das besagte Protokoll ist regelmäßig an die Kommission für unternehmerische Gesellschaftsverantwortung vorzulegen.

Herausgegeben und überprüft: Erfüllungsabteilung	Genehmigt: Kommission für unternehmerische Gesellschaftsverantwortung	Datum: Dezember 2015
--	---	-----------------------------